nleihen, Hi

dienst brauk t dann, wie der Währung en sollte,

gen nach dei gen — im Pouentwickelt, is ben vorhands he flüssige liceiten aus de werden. Sowis t er nicht ils shalten werde 2), werden die

setzung keine nden Anlegus igung stande inguthaben is eckung in Hölichsforderunge steht, ist ve ng von 3 v. I

tung für Finn

ang gekommen in engen Gree iter entwickels i hat die Bash nsen zugelasse Verzinsung die in Aussicht ge auf 2 v. H. fenfür Spareinlage verbindlich vor rerden, daß die tig auf die fost ken wird.

nach den de die jederzeitle Postsparkaswa en kann. Dies von den unge daß die Vermit nisteriums nide die Tatsache, del en wieder zim die Ausgleicht t 3 v. H. verzini ser Dienstzweige t der Postschad gesunde Grund werden, daß die die Beseitiguni den Verlust der and Umstellung nutlich zur Über gleichslast hera

aftsgebietes.

Ausgabe A

Amtsblatt

der

Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Erscheint wöchentlich ein- bis zweimal. Verlagspostamt: Frankfurt (Main) 1

Jahrgang 1948

Frankfurt (Main) 2, den 30. Juli 1948

Nummer 40

Inhalt

Verfügungen Allgemeines	Nr. 193 Gebühren für den Ausfandstelegrammver- kehr
Nt. 189 Erste Anordnung über Gebühren im Post- und Fernmeldedienst S. 125 Nt. 190 Wiederinkraftsetzung einer Postordnungs- bestimmung S. 126	Personal- und Kassenwesen Nr. 194 Fälschungen des Überdrucks der Postwert- zeichen
Praktischer Dienst Nr. 191 Berichtigung der ADA XI, 1 S. 126 Nr. 192 Fernsprechstatistik S. 126	Inland. Nr. 1082. Verlust einer Nebenstellenan- lage. Nr. 1083. Umbenennung eines Post- amts

ills mit *) bezeichneten Verfägungen usw. sind bei den Zweigpostämtern M und den Poststellen (I) in Umlauf zu setzen

Verfügungen

Allgemeines

) Nr. 189/1948. Erste Anordnung über Gebühren im Postund Fernmeldedienst

Erste Anordnung über Gebühren im Post- und Fernmeldedienst vom 24. Juli 1948

Auf Grund des Art. II des Gesetzes über Leitsätze für Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 14. Juni 1948 (GVBl. S. 59) wird angeordnet:

3

Die Wortgebühren für Inlandstelegramme werden ermäßigt and betragen:

) für gewöhnliche Telegramme

im Ortsdienst 10 Pf im Ferndienst 15 Pf

b) für dringende Telegramme

im Ortsdienst *20 Pf im Ferndienst 30 Pf

für Blitztelegramme

150 Pf

Mindestgebühr für ein Telegramm 10fache Wortgebühr.

8 2

Brieftelegramme zu ermäßigter Gebühr werden wieder singeführt. Die Wortgebühr beträgt 5 Pf, Mindestgebühr 1 DM.

§ 3

Briefe der Postscheckteilnehmer an die Postscheckämter in Postscheckangelegenheiten und der Sparer an die Postsparkassenämter werden bei Benutzung der besonderen Umschläge gebührenfrei befördert. Werden andere Umschläge benutzt, so unterliegen die Sendungen der gewöhnlichen Briefgebühr.

§ 4 ,

Der Zuschlag zu den Gebühren für posteigene und teilnehmereigene Fernsprech-Nebenstellenanlagen wird auf 30 v. H. ermäßigt.

8 5

Zu den Gebühren im Fernschreibdienst (Anl. zur Amtsbl-Vf. des früheren RPM Nr. 282/1942, S. 415 und AmtsblVf. Nr. 80/1947, S. 76 und Nr. 29/1948, S. 17) wird im Vereinigten Wirtschaftsgebiet einheitlich ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

\$ 6

Die Tarifmaßnahmen treten am 1. August 1948 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 24. Juli 1948

Der Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen

> In Vertretung Zaubitzer

I A 2020-0